

BSpG 1 K 01/2021 Urteil

In dem Verfahren

des **A** (Antragssteller), vertreten durch den Präsidenten
Verfahrensbevollmächtigter: RA B

den **DHB** (Antragsgegner)

wegen Einspruchs / Antrags gegen Entscheidungen des Vorstands des Einspruchsgegners im Zusammenhang mit dem Aufstieg aus der 3. Liga der Frauen

hat am

11. Mai 2021

die 1. Kammer des Bundessportgerichts im schriftlichen Verfahren nach telefonischer Beratung für Recht erkannt.

- I. Alle Anträge, auch die Hilfsanträge, werden zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragssteller. Die Auslagen werden von der Geschäftsstelle des DHB festgesetzt.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 07.04.2021, eingegangen jedenfalls per E-Mail-Anhang und Telefax beim Vorsitzenden der Rechtsinstanz am gleichen Tag, wendet sich der Antragssteller durch seinen Verfahrensbevollmächtigten gegen verschiedene Beschlüsse des Vorstands des Deutschen-Handball-Bundes (DHB) im Zusammenhang

mit Aufstiegsregeln aus dem Bereich der 3. Liga der Frauen, einem Spielbetrieb, der vom DHB geleitet und verantwortet wird.

Der Antragssteller selbst nimmt hingegen am Spielbetrieb der Handball Bundesliga Vereinigung-Frauen (HBF) in der 2. Bundesliga der Frauen teil. Er befand sich bei Einlegung des Einspruchs auf einem Tabellenplatz, der nach den Durchführungsbestimmungen der 2. Bundesliga Frauen einen Abstieg nach sich zieht.

Mit seinem Einspruch wendet sich der Antragssteller indes ausdrücklich nicht gegen die HBF, einen von ihr erlassenen Bescheid oder gegen von ihr erlassene Durchführungsbestimmungen. Dennoch stellt der Antragssteller klar, dass es ihm im Kern ausschließlich darum geht, einen drohenden Abstieg aus der 2.

Bundesliga zu verhindern. Er möchte dieses Ziel mittelbar dadurch erreichen, dass es keine oder ggf. weniger als 3 Aufsteiger aus der 3. Liga gibt. Nur deshalb wendet sich der Einspruchsführer gegen Entscheidungen des Vorstands des DHB, die dieser für den Bereich der 3. Liga (Frauen) und damit für Aufstiegsplätze in die 2. Liga erlassen hat. Angerufen wurde die 1. Kammer des Bundessportgerichts, nicht hingegen die 2. Kammer derselben Spruchinstanz, die für den Spielbetrieb der 2. Bundesliga (Frauen) zuständig ist. Antragsgegner ist nach dem Vortrag des Antragsstellers ausdrücklich der DHB und nicht die HBF.

In materieller Hinsicht trägt der Antragsteller vor, dass Vorstandsbeschlüsse des DHB, die Änderungen am Aufstiegsmodus zum Gegenstand hatten, rechtswidrig seien, u.a. weil sie nicht vom zuständigen Gremium getroffen wurden. Zudem werden Bekanntmachungsmängel gerügt.

Der Antragsteller beantragt:

1. Der Beschluss (des Vorstands des Antragsgegners), die Aufsteiger aus der Dritten Liga Frauen mittels einer von den Durchführungsbestimmungen abweichenden Aufstiegsrunde auszuspielen, wird aufgehoben.
2. Der Beschluss des Antragsgegners, trotz der Unterbrechung der vor Saisonbeginn festgelegten Hin- und Rückrunde als Spielmodus nach nur wenigen Spieltagen, einen oder mehrere Aufsteiger aus der Dritten Liga Frauen zu ermitteln, wird aufgehoben.
3. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, in der Saison 2020/2021 keinen Aufsteiger aus der Dritten Liga Frauen an die HBF zu benennen.

hilfsweise:

Dem Antragsgegner wird aufgegeben, einen Beschluss, ob und wenn ja wie viele Aufsteiger aus der Dritten Liga Frauen nach welchen Kriterien benannt werden, unter der Auffassung des Gerichts erneut, dann aber ermessenfehlerfrei zu fassen.

hilfsweise:

Sollte das Begehren des Antragsstellers nur im Wege des Einspruchs durchsetzbar sein, soll dieser Antrag als Einspruch betrachtet werden.

Hinsichtlich des Vorbringens im Übrigen wird auf den Inhalt des Antrags des Antragstellers bzw. des ergänzenden Schriftsatzes Bezug genommen.

Der DHB tritt der Rechtsauffassung des Antragstellers entgegen. Er hält schon die Zuständigkeit der 1. Kammer des Bundessportgerichts für nicht gegeben und darüber hinaus den Antrag / Einspruch für unzulässig, weil der DHB der falsche Antragsgegner sei und zudem der Antragsteller jedenfalls gegenwärtig nicht beschwert sei. In materieller Hinsicht trägt er vor, dass die Vorstandsbeschlüsse rechtmäßig seien und so wie beschlossen hätten getroffen werden dürfen.

Der DHB **beantragt**,
alle Anträge abzulehnen.

Entscheidungsgründe

Die Anträge sind allesamt bereits als unzulässig zurückzuweisen. Der Antragssteller hat zwar im Ergebnis zu Recht die 1. Kammer des Bundessportgerichts angerufen; es fehlt ihm jedoch an einer eigenen Beschwerde und damit an einer Antragsbefugnis.

I.

1.

Der Einspruchsführer hat im Ergebnis zu Recht die 1. Kammer des Bundessportgerichts angerufen. Der Einspruch wurde formgerecht erhoben, Mängel hieran werden auch von keinem Verfahrensbeteiligten gerügt. Auch wenn der Einspruchsführer am Spielbetrieb der HBF teilnimmt, führt dies nicht dazu, dass ihm Rechtsbehelfe nur gegen die HBF und damit nur bei der 2. Kammer des Bundessportgerichts zustehen. Auch

ein Verein der 2. Bundesliga kann sich gegen Maßnahmen des DHB wenden. Die 2. Kammer des Bundessportgerichts ist gem. § 30 Abs. 3 RO zur Entscheidung berufen in

„a) Rechtsfällen, die sich aus dem von den Ligaverbänden geleiteten Spielbetrieb ergeben;

b) Einsprüchen gegen rechtsbehelfsfähige Bescheide der Verwaltungsinstanzen (Organe, Ausschüsse, Kommissionen) oder der Spielleitenden Stellen der Ligaverbände“;

Für alle übrigen Fälle besteht eine Zuständigkeit der 1. Kammer, vgl. § 30 Abs. 1 RO. Vorliegend sind § 30 Abs. 1 a) und jedenfalls b) einschlägig. Zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes entsprechend Art. 19 Abs. 4 GG wäre im Zweifel auch die 1. Kammer zur Entscheidung zuständig. Der Antragsteller bestimmt mit seinen Anträgen den Verfahrensgegenstand. Vorliegend wendet sich er sich gegen Entscheidungen des Vorstands des DHB, mithin nicht gegen Entscheidungen der Ligaverbände i. S. v. § 30 Abs. 3 b) RO. Mag er auch begehren, in der 2. Bundesliga zu verbleiben, so versucht er sein Ziel zu erreichen, indem er Beschlüsse des DHB angreift, die dieser für den Bereich der Dritten Liga getroffen hat. Hierüber zu entscheiden fällt in die Zuständigkeit der 1. Kammer.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die 1. und 2. Kammer keine verschiedenen Gerichte oder Spruchkörper sind. Im Verhältnis zueinander liegt lediglich eine funktional abgegrenzte Zuständigkeit vor. Wäre die 1. Kammer nicht für die Entscheidung zuständig, wäre der Rechtsstreit an die 2. Kammer zu verweisen, ohne dass die Anträge als unzulässig abzuweisen wären.

2.

Es besteht jedoch im Übrigen erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit der Anträge, jedenfalls dann, wenn man fordert, dass der Antragssteller durch die Entscheidungen des DHB selbst und unmittelbar betroffen ist.

3.

Der Antragsteller hat hiernach keine Antragsbefugnis. Er ist durch die angegriffenen Entscheidungen nicht selbst und unmittelbar beschwert. Dies würde nämlich voraussetzen, dass ihm ein eigener Anspruch zustände, die Beschlüsse des Vorstands des DHB, die den Spielbetrieb der 3. Liga betreffen, als Verein der 2. Liga anzugreifen. Unter keinem erkennbaren rechtlichen Aspekt ist jedoch ein solcher Anspruch erkennbar, der es

dem Antragssteller ermöglichen würde, sein eigenes Verbleiben in der 2. Liga zu sichern, indem er sich des Aufstiegs anderer Mannschaften erwehrt.

Es kann hierbei offenbleiben, ob die angegriffenen Beschlüsse, die eine Änderung der Aufstiegsregeln zum Gegenstand haben rechtmäßig getroffen worden sind und/oder ordentlich bekannt gemacht wurden. Es ist zwar unbestritten, dass Auf- und Abstieg zwei Seiten derselben Medaille sind und dass eine geringere Anzahl

an Aufsteigern eine geringere Anzahl an Absteigern nach sich zieht. Für die Frage des Abstiegs aus der 2. Liga sind indessen allein die Bestimmungen dieser Liga entscheidend. Diese greift der Antragssteller – vermutlich mangels Erfolgsaussichten – aber nicht an. Jeder Verein der 2. Liga muss sich zu Beginn der Saison mit einem Abstieg und dessen Folgen auseinandersetzen und sein Verhalten danach ausrichten. Indem er die Durchführungsbestimmungen und sonstigen Regelwerke der HBF nicht angegriffen hat, hat er sein Einverständnis damit erklärt. Ein Angreifen der (geänderten) Aufstiegsregelungen ist indes nicht von Erfolg gekrönt. Die Bestimmungen über den Aufstieg aus der 3. Liga müssten – um für das Ziel des Antragsstellers zu streiten – ihm gegenüber drittschützende Wirkung entfalten. Dies ist in keiner Weise der Fall. Von ihnen betroffen sind ausschließlich die Vereine der 3. Liga. Soweit sie mittelbar durch den Umstand des Aufstiegs und die Zahl der Aufsteiger den Antragssteller treffen, handelt es sich hierbei um einen bloßen Reflex, der nicht dazu führt, dass ihm ein eigener Anspruch zusteht, die Beschlüsse auf ihre Rechtmäßigkeit hin prüfen zu lassen.

4.

Nach alledem waren alle Anträge bereits als unzulässig abzuweisen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 RO; die Höhe der Auslagen setzt die Geschäftsstelle fest.

gez. Vorsitzender gez. Beisitzer gez. Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.